

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen gültig ab 16.08.2021

1. Allgemeine Regeln

- Bei Besuchen **im Haus** gelten die jeweiligen inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen (nach § 4 der 13. BayIfSMV) bezogen auf den Landkreis Schwandorf, sowie die **3-G-Regel** (genesen, geimpft, getestet).
- Abhängig von den offiziellen Vorgaben, kann jeder Bewohner gleichzeitig von **2** Personen im Bewohnerzimmer Besuch erhalten, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Derzeit können im Kastaniengarten (inzidenzabhängig) mehrere Personen gleichzeitig zu Besuch kommen. Gemeinschaftsräume (Speisesaal / Cafeteria/Eingangsbereich-Sitzgruppen / Wohnküchen / Sitzgruppen auf den Fluren) dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
- Bewohner, die sich im Sterbeprozess befinden oder die palliativ versorgt werden, können jederzeit, nach Absprache, im Zimmer besucht werden.
- Ein Schnelltest (für Besucher) kann in unserem TESTRAUM im Hinterhof durchgeführt werden. (Zufahrt über Schützenstraße oder Zugang über Kastaniengarten – siehe Ausschilderung). Unser Testraum ist am Montag, Mittwoch und Freitag von 12:00 – 15:00 Uhr geöffnet.
- Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.
- Für die Besucher gilt das Gebot, durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es müssen jederzeit die allgemein bekannten Hygieneregeln eingehalten werden. Bitte besonders auf die korrekte Händedesinfektion achten. Auf das Tragen eines Schutzkittels bei Besuchen kann derzeit bis auf weiteres verzichtet werden.
- Alle Besucher müssen sich namentlich beim Betreten des Hauses registrieren. Registrierung erfolgt an der Rezeption, beim Testraum bzw. im Eingangsbereich.

2. Kriterien für den Besuch im Bewohnerzimmer

- Besucher, deren abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt, müssen derzeit keinen negativen Testnachweis vorlegen. Die Vorlage des Impfnachweises ist zwingend erforderlich. Der Impfausweis muss an der Rezeption oder - wenn die Rezeption nicht besetzt ist – spätestens **sofort vor Beginn** des Besuches, auf dem Wohnbereich vorgezeigt werden.
- Die Befreiung von der Testnachweispflicht gilt auch für COVID -19- genesene Personen. Als genesen gelten Menschen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Virus getestet wurden. Hilfsweise kann anstelle des PCR-Tests auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation (nach einem positiven PCR-Test) vorgelegt werden.
- Personen, bei denen die Infektion länger als sechs Monate zurückliegt und die eine singuläre Impfdosis gegen Covid-19 erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt.
- Besucherinnen und Besucher, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, benötigen ein negatives Testergebnis. Der PCR Test oder POC-Antigentest darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch durchgeführt worden sein und muss vor Beginn des Besuches vorgelegt werden.

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen gültig ab 16.08.2021

- Es werden bereichsbezogene Beschränkungen und Wege für Besucher*innen festgelegt. Auf dem Weg bis zum Bewohnerzimmer dürfen Gemeinschaftsräume nicht betreten werden und es muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Bewohnern und zum Personal eingehalten werden.
- Einhaltung des Abstandsgebots - Sollte das Abstandsgebot nicht einhaltbar sein, bedingt durch kognitive Einschränkungen oder besondere emotionale Bedürfnisse nach Nähe, muss auch der Bewohner eine FFP 2-Maske tragen, soweit diese toleriert wird. Das Fenster sollte dann komplett geöffnet sein, um die Konzentration von Aerosolen zu verringern.
- Besucherinnen und Besucher sollten möglichst wenig Gegenstände im Bewohnerzimmer zu berühren (Kontaktflächen).
- Bei Doppelzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für eine Bewohnerin oder einen Bewohner zeitgleich möglich.
- Zimmer muss während des Besuches und nach dem Besuch gelüftet werden.

3. Allgemeine Empfehlungen zum Schutz vor einer Infektion mit Covid-19

- Autofahrten durch Angehörige: beide, Fahrer und Heimbewohner, sollten eine FFP2- Maske tragen. Der Bewohner sollte alleine auf dem Rücksitz sitzen (Abstand zum Fahrer)
- Gespräche, Zubereitung von Mahlzeiten usw. sollten nach gründlicher Händedesinfektion und unter Einhaltung eines körperlichen Abstands von 1,5 m zum Bewohner erfolgen.
- Körpernahe Versorgung, wie: Körperpflege, Ankleiden, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Unterstützung beim Transfer etc., sollte nach gründlicher Händedesinfektion und mit FFP2-Maske durchgeführt werden.
- Ausreichende Trinkmengen und regelmäßiges Lüften sorgen für gut durchblutete und feuchte Schleimhäute, die besser gegen Erreger abschirmen.

4. Ausübung des Hausrechts

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Schwandorf 12.08.2021